

§ 342 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

**Abschnitt 1 – Verfahren vor den Landgerichten -> Titel 3 –
Versäumnisurteil**

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 342 ZPO – Wirkung des zulässigen Einspruchs

Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozess, soweit der Einspruch reicht, in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.